

---

## **Kantonale Volksinitiative zur Abschaffung der Sonderjagd (Sonderjagdinitiative)**

---

Die unterzeichnenden Stimmberechtigten stellen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Kantonsverfassung folgendes Begehren:

*Der Wortlaut des Volksbegehrens lautet:*

*Art. 11 Kantonales Jagdgesetz (KJG)*

<sup>1</sup> *Die Regierung legt die Jagdzeiten in den Zeiträumen gemäss Abs. 2 derart fest, dass die Abschlusspläne innert möglichst kurzer Zeit, auf alle Fälle während der ordentlichen Hochjagd, erfüllt werden können. Dabei sind diese so zu planen, dass die Wildbestände unter Einbezug der Wildasyle und deren Lage, ohne Sonderjagd reguliert werden können.*

<sup>2</sup> *Die Jagdzeiten sind in folgenden Zeiträumen anzusetzen:*

a) *Hochjagd: In den Monaten September und Oktober, insgesamt 25 Tage, mit der Möglichkeit von Jagdunterbrüchen für die Dauer von mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen.*

*Abs. 4 und 5 streichen (beziehen sich im KJG auf die Sonderjagd)*